

Gutachten

Sicherheit der Betriebsorganisation für Badestellen

Nr.:	21-08/0.617/D/BST-01/01 CON
Auftraggeber:	Garten- und Tiefbaubetriebe in Lindau (GTL)
Betrifft:	<u>Beratung beim Aufbau einer sicheren Betriebsorganisation für die Badestellen in der Verantwortung von GTL Lindau.</u>
Ereignis:	Neuorganisation
Untersuchungsergebnis:	Schriftliche Stellungnahme gem. Auftrag vom 22.06.2021, 47 Seiten incl. Anlage „Musterschilder“
Anlagen:	Musterschilder nach ISO
Gesamtverantwortung:	SiSSWA GmbH
Prüfer:	Helmut Ständer Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Bau und Betrieb von Schwimmbädern und Wellnessanlagen

Das Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstattet.

Wuppertal, den 17. August 2021

Prüfer

H. Ständer



Alle Rechte des Nachdrucks vorbehalten. Kein Teil des Berichts darf ohne schriftliche Genehmigung der SiSSWA GmbH in irgendeiner Form reproduziert werden.

Inhaltsverzeichnis

1.0	Stellungnahme
1.1	Aufgabenbeschreibung und Auftrag
2.0	Beurteilungsgrundlagen
2.1	Allgemeines
2.2	Prüfgrundlagen
3.0	Prüfablauf
3.1	Grundlagen zur Klassifizierung / Einstufung der einzelnen Uferbereiche
3.1	Auflistung der betrachteten Seezugänge
3.2	Allgemeine und funktionelle Beschreibung der Betriebsgrundlagen der betrachteten Seezugänge einschl. Bewertung
3.3	Hinweise zur Auflistung der betrachteten Seezugänge
3.4	Uferstellen Zech bis Lindau-Therme
3.5	Uferstellen Neuer Bahnhof bis Inselbrücke
3.6	Uferstellen Lindau Insel (Bodenseeufer)
3.7	Uferstellen Nordufer Lindau Insel (Südufer Kleiner See)
3.8	Uferstellen Nordufer Kleiner See zwischen Inselbrücke und Kneippanlage
3.9	Uferstellen Eisenbahndamm bis Villa Allwänd
4.0	Allgemeine Abwägung und Handlungsempfehlung
4.1	Klassifizierung der behandelten Seezugänge
4.2	Allgemeine Handlungsempfehlung zu Sicherungsmaßnahmen
4.3	Diskutierte Besonderheiten im Zusammenhang mit Sicherungsmaßnahmen



4.4	Hinweise zu einer Beschilderung bei der Sicherung einer Badestelle
5.0	Literaturhinweise zu „Sicherheit beim Baden und Schwimmen“
6.0	Literaturhinweise zu „Gewässern“
7.0	Anlage: Muster für Strandbeschilderungen

1.0 Stellungnahme

1.1 Aufgabenbeschreibung und Auftrag

Die Stadt Lindau erlaubt in der Verantwortung von GTL-Lindau an verschiedenen Stellen am Ufer des Bodensees den Allgemeingebrauch an diesem öffentlichen Gewässer. Das „Studio Altenried“ hat als Grundlage für die Untersuchung eine Vorschlagsliste der zu untersuchenden Uferstellen in 3 Luftbilder des Stadtgebiets übertragen. Die Begehung am 30. Juli 2021 orientiert sich zur Datenaufnahme an dieser Vorausschau.

Im Zuge der Begehung wurden nicht nur die punktuellen Plätze, die einen erkennbaren Wasserzugang bieten, auf ihre Sicherheitsaspekte untersucht. Zusätzlich wurden auch Auffälligkeiten dokumentiert und gewichtet, die ihm Rahmen der öffentlich geduldeten Nutzung zu Regressforderungen führen könnten.

Die jetzige Untersuchung berücksichtigt auch, daß Uferstellen, die derzeit noch in einer anderen Verantwortung stehen, zukünftig in die Verantwortung der GTL übergehen werden.

Die SiSSWA GmbH wurde beauftragt, diese Seezugänge, an denen der Gemeingebrauch erlaubt wird, daraufhin zu überprüfen, wie eine möglichst sichere Organisation für deren Betrieb/Betreuung eingerichtet werden kann.

2.0 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Allgemeines

Alle Feststellungen bzw. Ergebnisse dieses Gutachtens

1. resultieren aus dem Sicherheitsrundgang durch die beschriebenen Bereiche des Ufers und der dortigen Nahumgebung
2. sind das Ergebnis einer Prüfung der örtlichen Situation und der beabsichtigten betrieblichen Maßnahmen im Sinne der Erfüllung einschlägiger gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, Normen oder Unfallverhütungsvorschriften.
3. Die Prüfung der folgenden Anlagenteile oder Bereiche, für die eigene Normen oder Richtlinien bestehen, erfüllen die Anforderungen, die an eine Sichtprüfung gestellt werden:
 - Treppen und Leitern
 - Absturzsicherungen
 - Kinderspielgeräte und -bereiche
 - Sonstige Bade- oder Schwimmatraktionen

Diese Untersuchung erfasste nicht:

- Prüfung der Bereiche und Anlagen, die einer hoheitlichen Prüfung unterliegen
- Sonstige Prüfnotwendigkeiten Dritter (Z.B. Einhaltung von Ordnungen und Regeln außerhalb des öffentlichen Badewesens und des Gemeingebrauchs an Gewässern)

2.2 Prüfgrundlagen

Allen Untersuchungen, Stellungnahmen und Gutachten liegen standardisierte Prüfverfahren zugrunde.

Damit besteht jederzeit die Option, eine inhaltsidentische Zweitprüfung durchführen zu lassen oder eine bereits vorliegende Untersuchung fortzuschreiben oder thematisch zu erweitern.

Die SiSSWA garantiert eine nach wissenschaftlichen Kriterien strukturierte, auch zukünftigen Anforderungen gerecht werdende Untersuchungsmethode.

Es wurde auch geprüft, ob und ggfs. in welchem Umfang Risiken existieren, die eine Verwendung der vorhandenen Anlagen und Geräte beschränken könnten.

Die Risikoanalyse und -bewertung erfolgt auf der Grundlage der gültigen nationalen und/oder internationalen Normen und den wesentlichen, auch rechtsrelevant eingeführten Richtlinien verschiedener Organisationen und Körperschaften.

Folgende standardisierte Prüfverfahren wurden eingesetzt:

- SIP A 1.40129 „Öffentliche Schwimmbäder, bauliche und technische Anlagen“
- SIP A 1.70101 „Öffentliche Schwimmbäder, Sicherheitsrundgang“
- SIP A 12.11101 „Badestellen an öffentlichen Gewässern“

Als Grundlage für diese Prüfung dienten

- DIN EN 15288, Schwimmbäder, Teil 2 Betrieb
- DIN EN 13451, Schwimmbadgeräte, Teile 1 bis 11
- DIN EN 1069, Wasserrutschen, Teil 1 und 2
- Sicherheitsregeln für Bäder (GUV-R 108)
- Deutsche Gesellschaft für das Badewesen (DGfDB)
 - Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes

- Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes
- Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern
- Gemeindegebrauchsverordnungen des Landes und - soweit zutreffend - Ordnungen zu den Gewässern (Z.B. Bodensee -Schifffahrtsordnung, PAN; Lindau Park&Ship)
- Zusätzlich wurden einschlägige Gerichtsurteile und einschlägige Literatur herangezogen. Insbesondere:
 - Definitionen der DLRG/Wasserwacht und der DGfDB zu den Begriffen: Badestelle / Naturbad

3.0 Prüfschritte

3.1 Grundlagen zur Klassifizierung / Einstufung der einzelnen Uferbereiche

Für jede betrachtete Anlage ist zunächst festzulegen, zu welchem Typ sie gehört. Zwei Definitionen stehen zur Auswahl:

1) Eine Badestelle

Dies ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers mit der zugehörigen/angrenzenden Landfläche,

- a. deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- b. in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
- c. in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im und am Wasser **nicht** vorhanden sind.

An einer Badestelle ist keine Wasseraufsicht erforderlich.

- a. Wasseraufsicht
Überwachung der Sicherheit der Badenden im Wasser durch qualifiziertes Personal

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht ist jedoch eine Betriebsaufsicht zu gewährleisten.

- a. Betriebsaufsicht:
Überwachung des sicheren Zustandes von Wegen, Gebäuden und Anlagen.

2) Ein Naturbad

Dies ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten Fläche eines Badegewässers sowie einer, dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht.

- a. Sie ist nicht frei zugänglich
- b. Ihre Nutzung ist üblicherweise gegen Entgelt gestattet
- c. Es sind bädertypische Ausbauten und Anlagen vorhanden (Z.B. Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen)

In einem Naturbad ist eine Wasseraufsicht erforderlich:

Auch hier ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht eine Betriebsaufsicht zu gewährleisten.

Die Untersuchung unterstellt, daß der Bodensee im Sinne der Richtlinien und Verordnungen ein Badegewässer ist und den entsprechenden Anforderungen z.B. an die Wasserqualität entspricht.

3.2 Allgemeine und funktionelle Beschreibung der Betriebsgrundlagen der betrachteten Seezugänge einschl. Bewertung

Als Grundlage für die Abwägung und abschließende Beurteilung diene eine Abstimmung, in der die örtlichen Betriebsbedingungen umfassend erörtert wurden. Die relevanten Informationen aus der Diskussion sind im Folgenden dokumentiert:

Allgemeines:

- 1) Die Uferbereiche und die dort mögliche Nutzung stehen in Zusammenhang mit
 - a. Touristischen Aspekten
 - b. Stadtmarketing
- 2) Dauer der Öffnungszeit
 - a. Ganzjährig
 - b. In bestimmten Bereichen ggfls. einzelne Angebote je nach Jahreszeit

Abgeschlossenheit und Auslastung

- 1) Alle Bereiche sind ganzjährig uneingeschränkt öffentlich zugänglich.
- 2) Es gibt keine festgelegte und kontrollierte Höchstzahl der Besucher

Ausstattung

- 1) Nutzungshinweise in Text und mit Ergänzung durch Piktogramme
- 2) Rettungsgeräte

Personaleinsatz im Rahmen der Betriebsaufsicht:

- 1) Träger der Betriebsverantwortung
 - a. GTL Lindau
 - b. Stadtverwaltung Lindau
- 2) Von den Dienststellen vorgesehene Personal (Beispiele)
 - a. Gärtner
 - b. Mitarbeiter Bauhof
 - c. Mitarbeiter anderer Stadtämter
- 3) Dauer des Personaleinsatzes:
 - a. Ganzjährig
 - b. Nach Bedarf bei besonderen Anlässen (Z.B. nach Unwetter, Sturm, Überschwemmung, Störungsmeldung) oder im Rahmen des geltenden Ablaufplans
- 4) Ehrenamtliches Personal
- 5) Am Wochenende ggfls. Sanitätsdienst des Roten Kreuzes oder Stranddienst durch die Wasserwacht/die DLRG

Sicherheitsfragen am Wasser

Eignung des Gewässers

- 1) Freigegeben für den Gemeingebrauch durch Stadt Lindau

-
- 2) Überwachung der Wasserqualität durch das Landratsamt
 - 3) Ausreichende Wassertiefe ist vorhanden (Strand, natürliche Wasserlinie)
 - a. Die Überwachung des Gewässergrundes ergibt keine bekannten Hindernisse unter Wasser
 - 4) Einschränkungen durch Anlagen durch Sportboote oder die Nutzung durch die Berufsschifffahrt
 - a. Fischerei ist zu klären
 - 5) Berufsschifffahrt
 - a. Abstimmung in besonderen Bereichen (Beispiel Maxkaserne)
 - 6) Sportschifffahrt
 - a. Motor- und Segelboote
 - b. Ruder- und Kanuboote
 - c. SUP's

Am Ort geltende Gesetze, Verordnungen, Ordnungen und Regeln

- 1) Verordnungen zur Regelung des Gemeingebrauchs
- 2) Allgemeinverfügung Bootsfahren
- 3) Schifffahrtsordnung
- 4) Übergeordnete Gebote, Verbote (Beispiel)
 - a. Grenzabstände zu Leitungen und Dükern
 - b. Notfallgebote (Sturm- oder Unwetterwarnungen) werden im Sicherheitskonzept berücksichtigt

Derzeitige Betriebsgrundlagen

- 1) Der Bodensee ist ein oberirdisches Gewässer 1. Ordnung gem. Wasserhaushalts-Gesetz (WHG) i. V. m. Anlage 1 zum Bayerischen Wasser-Gesetz (BayWG)
- 2) Das Baden ist grundsätzlich erlaubnisfreier Gemeingebrauch, siehe § 25 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG

- 3) Das Errichten von Anlagen (Stege, Pfähle, Rampen, betonierte Zugänge, Geländer usw.) in und an einem Gewässer (60-m-Uferbereich) ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG.
In bestimmten Fällen ist eine Genehmigung nach Landesbauordnung erforderlich.
- 4) Nutzungserlaubnis und Nutzungsform wurden durch den Grundstückseigentümer (Bayerische Seen- und Schlösserverwaltung) genehmigt.
- 5) Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a. Gem. § 23 Abs. Nr. 1 Gemeindeordnung kann die Gemeinde für die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen Satzungen Regelungen treffen. Die Gemeinden können das Baden und das Begehen von Eisflächen verbieten oder Satzungen über das Verhalten beim Baden erlassen.
- 6) Schifffahrtsrecht
 - a. Die Schifffahrt ist auf dem Bodensee grundsätzlich frei. International wurde der Rahmen für die Bodenseeschifffahrtsordnung (BSO) im Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee festgelegt.
- 7) Organisation Kontrolle / Überwachung / Aufsicht
 - a. Stadt Lindau (GTL)

3.3 Hinweise zur Auflistung der betrachteten Seezugänge

Die bei der Begehung dokumentierten Stellen orientieren sich an den Luftbildern des „Studio Altenried“. Insgesamt können im Verantwortungsbereich der GTL Lindau 29 Uferstellen, an denen der Gemeingebrauch geduldet wird, identifizieren. Bei dieser Aufzählung werden die Strandbereiche im Landschaftsschutzgebiet als eine Badestelle gezählt, obwohl die einzelnen Strände teilweise relativ weit auseinanderliegen.

Die Uferstellen sind jeweils nach räumlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt. Jedem Bereich ist eine Übersichtskarte, überwiegend aus dem Papier des Studio Altenried stammend, vorangestellt.

Soweit bei der Besichtigung an einzelnen Stellen Besonderheiten festgestellt wurden, werden jeweils unmittelbar Hinweise und Empfehlungen gegeben.

3.4 Uferstellen Lindau-Therme bis Zech

Uferstellen Lindau-Therme bis Zech (Übersicht Studio Altenried)

Die Abfolge der betrachteten Uferstellen beginnt an der Grenze Lindau Therme.



1. Alte Slipanlage mit Gleisresten am Zaun Freibad



1.1. Besonderheiten

- 1.1.1. Es sind Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung der Behinderung am Seegrund erforderlich (alte Gleisanlage)

2. Kaimauer ohne Geländer



2.1. Besonderheiten

- 2.1.1. Es sind Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung der Absturzgefahr auf der Kaimauer vorzunehmen (Geländer)
Alternativ kann ein Grünstreifen zwischen Kaimauer und Gehweg eingerichtet werden.

3. Kaimauer mit Geländer und einer Einstiegstreppe



4. Slipanlage mit hafennähnlichem Ausfahrtbereich (2 begehbare Molenköpfe)



4.1. Besonderheiten

- 4.1.1. Da ein Betreten der Molenköpfe nicht eindeutig zu verhindern ist, sollte zumindest ein Piktogramm „Springen verboten“ aufgebracht oder aufgestellt werden.

5. Kaimauer ohne Handlauf mit vorgelagertem Sandstrand



5.1. Besonderheiten

- 5.1.1. Es sind Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung der Absturzgefahr auf der Kaimauer vorzunehmen (Geländer).

6. Kaimauer ohne Handlauf am nördlichen Beginn des Uferparks Wäsen



6.1. Besonderheiten

- 6.1.1. Es sind Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung der Absturzgefahr auf der Kaimauer vorzunehmen (Geländer).
 - 6.1.2. Am Ende der Kaimauer sind offene Löcher in der Betonoberfläche zu schließen.
7. Anschließend diverse freie Uferstellen / flache Sandstrände im Uferpark Wäsen bis an die nördliche Grenze des Campingplatzes Zech (Nr. 8 und 9 Studio Altenried)

Anlage: Keine

Gutachten

Nr.: 21-03/0.588/D/BST-01/01 CON

Seite 15 von 41



8. Seezugang Sportboothafen Zech bis südliche Grenze Campingplatz Zech



3.5 Uferstellen Neuer Bahnhof bis Inselbrücke

Uferstellen Neuer Bahnhof bis Inselbrücke (Übersicht Studio Altenried)



1. Toskana-Park (Nr. 10 Studio Altenried)



1.1. Besonderheiten

- 1.1.1. Da ein Betreten der Molenköpfe nicht eindeutig zu verhindern ist, sollte zumindest ein Piktogramm „Springen verboten“ aufgeklebt oder aufgestellt werden.

2. Seemärchenpark

Mit zwei Treppenzugängen und Picknickzone





2.1. Besonderheiten

- 2.1.1. Der Park liegt sehr versteckt und die Grenze zwischen den privaten Grundstücken und dem freien Seeufer ist nicht eindeutig.
- 2.1.2. Unter den Bäumen am Ende des Parks stehen vermutlich private Gartenmöbel.
Es wird empfohlen, mit den Eigentümern und möglichen Hauptnutzern eine dokumentierte Absprache zu treffen.

3.6 Uferstellen Lindau-Insel (Bodenseeufer)

Lindau Insel (Übersicht Studio Altenried)

Als Abfolge sind die Seezugänge wie ein Rundgang um die Insel aufgeführt. Der Rundgang beginnt an der Maxkaserne.



1. Maxkaserne (Nr. 1 Studio Altenried)
Stahlterre und begehbare Ufer
Uferweg ohne Geländer



1.1. Besonderheiten

1.1.1. Unmittelbar angrenzend ist ein Anleger für Ausflugsschiffe

2. Gerberschanze (Nr. 2 Studio Altenried)
Entlang des schmalen und stark genutzten Uferwegs liegen 2 separate Seezugänge
und eine beliebte, jedoch prinzipiell nicht zulässige Absprungstelle (2. Bild)



2.1. Besonderheiten

- 2.1.1. Da ein Hineinspringen ins Wasser nicht eindeutig zu verhindern ist, sollte zumindest ein Piktogramm „Springen verboten“ aufgeklebt oder aufgestellt werden

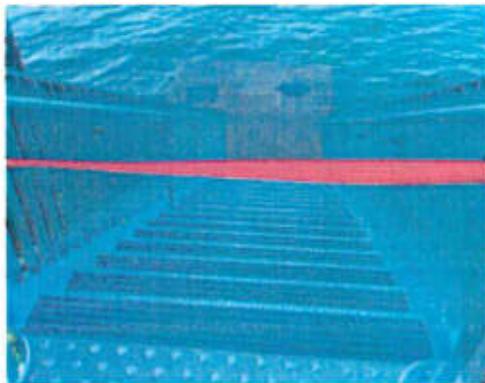
3. Römerbad (Bislang nicht erfasst)

3.1. Besonderheiten

3.1.1. Unklare Verantwortung

Die Anlage ist ggfls. als verpachteter Bereich mit Überwachungspflicht zu werten

4. Uferweg (Nr. 3 Studio Altenried)
5. Karlsbastion (Nr. 4 Studio Altenried)



5.1. Besonderheiten:

- 5.1.1. Am Fuß der stählernen Zugangstreppe haben sich Schächte in der Betonplattform geöffnet. Diese sind zu sichern.

Anlage: Keine

Gutachten

Nr.: 21-03/0.588/D/BST-01/01 CON

Seite 21 von 41



6. Treppe Luitpoltpark (Nr. 5 Studio Altenried)



7. Pulverturm (Nr. 6 Studio Altenried)



8. Pulverschanze (Nr. 7 Studio Altenried)



9. Begehbarer Uferbereich zwischen Seestufen und Pulverschanze



10. Seestufen
(Vertiefende Diskussion aus Anlass eines aktuellen Unfalls)



10.1. Besonderheiten

- 10.1.1. Das nördliche Ende der Uferstufen grenzt an eine Hafeneinfahrt
- 10.1.2. Ca. 5 m vor der untersten Stufe der Anlage liegt als Wellenbrecher eine Aufschüttung z. Teil mit größeren Gesteinsbrocken. Diese Aufschüttung fällt bei Niedrigwasser trocken.
- 10.1.3. Vor den Treppen ist diese Aufschüttung zur Erleichterung des Zugangs ins tiefe Wasser von größeren Gesteinsbrocken freigeräumt worden.



11. Uferbereich zwischen Seestufen und Bahndamm



11.1. Besonderheiten

- 11.1.1. Parallel zum Uferstreifen verläuft die Hafeneinfahrt für Kleinboote in den „Kleinen See“.

3.7 Uferstellen Nordufer Lindau Insel (Südufer Kleiner See)

Uferstellen Nordufer Lindau Insel = Südufer Kleiner See (Vom „Studio Altenried“ nicht erfasst)

- 1. Uferstufen zwischen Bahndamm und Bootsverleih
Bereich Kinderspielplatz



1.1. Besonderheiten

- 1.1.1. Parallel zum Uferstreifen verläuft die Hafeneinfahrt für Kleinboote in den Bodensee (Brücke unter der Bahn).
 - 1.1.2. Die Lage in direkter Nähe des großen Kinderspielplatzes ist bei den Sicherungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- 2. Uferstufen zwischen Bootsverleih und Westecke Inselhalle



2.1. Besonderheiten

2.1.1. Die Zugänge führen unmittelbar in Hafengebiete mit aktivem Schiffsverkehr.

2.1.2. Es wird empfohlen sie zu schließen.

3. Slipanlage Mitte Inselhalle



4. Uferweg „Oskar-Groll-Anlage“



4.1. Besonderheiten

4.1.1. Die Zugänge zu Steganlagen oder der freie Durchgang durch die Hecke sollten gesichert / verhindert werden.

3.8 Uferstellen Nordufer Kleiner See zwischen Inselbrücke und Kneippanlage

Uferstellen Nordufer Kleiner See zwischen Inselbrücke und Kneippanlage
(Übersicht Studio Altenried)



1. Kaimauer mit drei Bastionen und zwei Einstiegstrepfen
Kaimauer teilweise ohne Handlauf





1.1. Besonderheiten

- 1.1.1. Da ein Betreten der Kaimauern und Molenköpfe nicht eindeutig zu verhindern ist, sollte zumindest ein Piktogramm „Springen verboten“ aufgeklebt oder aufgestellt werden
- 1.1.2. Der Uferweg verläuft unmittelbar entlang der Kaimauer, er sollte mit einem Geländer gesichert werden.

3.9 Uferstellen Eisenbahndamm bis Villa Altenwänd

Uferstellen Eisenbahndamm bis Villa Altenwänd (Übersicht Studio Altenried)





2.1. Besonderheiten

- 2.1.1. Da ein Betreten der Kaimauern und Molenköpfe nicht eindeutig zu verhindern ist, sollte zumindest ein Piktogramm „Springen verboten“ aufgeklebt oder aufgestellt werden
- 2.1.2. Wo der Uferweg unmittelbar entlang der Kaimauer verläuft, sollte er mit einem Geländer gesichert werden.

3. Lindenhofpark (Nr. 14 Studio Altenried) Große Parkanlage mit mehreren freien Zugängen zum Wasser

3.1. Breiter Seezugang



3.1.1. Besonderheiten

3.1.1.1. Da ein Betreten der Molenköpfe nicht eindeutig zu verhindern ist, sollte zumindest ein Piktogramm „Springen verboten“ aufgeklebt oder aufgestellt werden

3.2. Bastionen und Molenköpfe



3.2.1. Besonderheiten

3.2.1.1. Da ein Betreten der Kaimauern und Molenköpfe nicht eindeutig zu verhindern ist, sollte zumindest ein Piktogramm „Springen verboten“ aufgeklebt oder aufgestellt werden

3.3. Kleinbootehafen mit Zugangstreppe ans Wasser



3.3.1. Besonderheiten

3.3.1.1. Von den offenen Grünflächen des Parks führen an mehreren Stellen Treppenanlagen an das Hafenbecken und auf einen umlaufenden Hafenkai.

Die Treppen sind frei nutzbar und z.T. stark sanierungsbedürftig.

3.3.1.2. Die Verantwortung für die Liegeplätze sollte auch die Verkehrssicherung im Bereich der Hafenanlage umfassen.
(Z.B.: Sicherung fremden Eigentums der Pächter, Müllbeseitigung, freie Befahrbarkeit des Hafenbeckens und der Hafeneinfahrt mit Wassersportfahrzeugen, Verhinderung von unbefugtem Zutritt).

3.3.1.3. Es sollte geprüft werden, welche städtischen Dienststellen in diesem Zusammenhang beteiligt sind. Die Schnittstellen und Zuständigkeiten sollten eindeutig geklärt und dokumentiert sein.
Die Abstimmung sollte auch die Unterhaltungs- und Finanzierungsfragen umfassen.

4. Grünflächen im Park



4.1. Besonderheiten

- 4.1.1. Auf den Rasenflächen sind private Spielgeräte installiert. Deren Besitzer sind unbekannt.
- 4.1.2. Es wird empfohlen, zu jedweder privaten Anlage, auch wenn sie für Jedermann bereitgestellt wird, Absprachen mit den Eigentümern der Geräte zu treffen.

Zu klären sind z.B.:

Unterhaltungspflicht der Anlage, Haftpflicht, Verkehrssicherungspflicht im genutzten Bereich, Sicherheit aller Teile der Anlage und deren sicherer Aufbau.

5. Villa Altenwänd

- 5.1. Das Ufergelände wurde begangen, der unmittelbare Gemeingebrauch ist hier jedoch durch private Sicherungsmaßnahmen nicht möglich.

4.0 Allgemeine Abwägung und Handlungsempfehlung

4.1 Klassifizierung der behandelten Seezugänge

Es wurde am 29. Juli 2021 ein gemeinsamer, umfassender Rundgang durchgeführt. Dabei wurden Besonderheiten angesprochen und in einer informellen Analyse ad hoc bewertet.

Da alle Badestellen am Seeufer des Bodensee liegen, können die grundlegenden Fragen für alle zu betrachtenden Stellen gesammelt vorab geklärt werden:

1. Klassifizierung

Ergebnis:

Alle folgend beschriebenen, für den Gemeingebrauch freigegebenen Stellen entsprechen der Klassifizierung „**Badestelle**“

2. Begründung:

a. Eignung des Gewässers

- i. Der Bodensee ist als Gewässer zur Ausübung des Gemeingebrauchs grundsätzlich freigegeben.
- ii. Die Wasserqualität wird durch das Landratsamt dauerhaft überwacht
- iii. Der Seegrund wird einmal jährlich durch eigene Kräfte überwacht

Ergebnis:

Alle Voraussetzungen, örtlich die Nutzung des Gewässers entsprechend der Gemeingebrauchsverordnung freizugeben, sind danach erfüllt.

4.2 Allgemeine Handlungsempfehlungen zu Sicherungsmaßnahmen

Da eine Wasseraufsicht nicht erforderlich ist, sind lediglich Maßnahmen zur Verkehrssicherung zu treffen.

Die folgende Aufzählung muß nicht vollständig sein, sie ist ständig durch eine Risikoanalyse zu bewerten und im Bedarfsfall anzupassen:

1. Erstellung eines Jahresplanes zur Betreuung der Zugänge
 - a. Ablaufplan der Rundgänge / Rundfahrten
 - i. Definition und Festlegung von Sonderfällen für eine Prüfung (Nach Unwettern, Unfällen, Stürmen, sonstigen Ereignissen)
 - b. Beschreibung der zu leistenden Maßnahmen an Land (Beispiel: Aufgaben Spielplatzprüfer)
 - c. Beschreibung der zu leistenden Maßnahmen auf / im Wasser (Beispiel: Seegrund, Betonung, Uferanlagen)
 - d. Festlegung von und turnusmäßige Abstimmung mit Einsatzdiensten (Polizei, Feuerwehr, Notarzt, Wasserwacht, städtische Dienststellen)
 - e. Dokumentation der Überwachung durch (Betriebshof, Stadtreinigung, Gärtnerdienste)
 - i. Organisation und Überwachung „Einfacher Sicherheitsrundgang“
 - ii. Aufgabenbeschreibung mit Routenplan für den Sicherheitsrundgang
 - iii. Augenscheinnahme
2. Aufnahme von Regelungen in die Haus- bzw. Nutzungsordnung (Wo möglich)
3. Klärung des Verkehrs von Kleinbooten und sonstigen Wasserfahrzeugen in Abstimmung mit Wapo
 - a. Evtl. Grenzmarkierung für die Wasserfläche (Wo nötig und erforderlich) (Abstimmung mit Wapo und Wasserbehörde)
Soweit eine Betonung erfolgen soll, sollten die Tonnen mit Beschilderung versehen sein und Ketten für die Verankerung nutzen (Siehe BGH-Urteil zu einem Badeunfall)
4. Bereitstellung von Rettungsgeräten (Wurfringe oder -bälle mit Leine)

-
5. Dokumentierte Information der Rettungs- und Sicherheitsdienste (WER macht WANN WAS)
 - a. Wasserschutzpolizei
 - b. Feuerwehr
 - c. Polizei
 - d. Wasser- und Schifffahrtsamt
 6. Aufklärung zur Frage: Beeinträchtigung der Sicherheit durch Berufs-Fischerei
 7. Integrative Umsetzung der Unwetter- und Gewitterwarnungen für die Schifffahrt in die Handlungsanweisungen des eigenen Personals

Soweit bei einzelnen Zugängen Auffälligkeiten festgestellt wurden, werden Empfehlungen gegeben. Diese werden in den folgenden Kapiteln dargelegt.

4.3 Diskutierte Besonderheiten im Zusammenhang mit Sicherungsmaßnahmen

Im Ortstermin am 29.07.21 wurde eine Diskussion über Handlungszwänge geführt, die sich beispielhaft als Folge eines Unfalls auf den Seestufen in der Gartenschau ergeben:

1. Ein Gast betrat mit einem Trinkglas in der Hand die Seestufen und rutscht auf der wasser- und algenglatten Oberfläche der untersten, überfluteten Stufe aus.
 - a. Er erleidet dabei schwere Schnittverletzungen
 - b. Auch von Mitgliedern des Rates werden Forderungen nach einer aktiven Pflege / Reinigung / Betreuung der Seestufen erhoben/gefordert.
2. In dieser teilweise öffentlich geführten Diskussion werden beispielsweise diese Maßnahmen vorgetragen:
 - a. Verstärkung der Aufsicht
 - b. Laufende Reinigung der Stufen
 - c. Laufende Algenbeseitigung
Bei der Stadt Bregenz ist z.B. eine Reinigungsmaschine im Einsatz, mit der Seestufen oder vergleichbare, unter Wasser liegende Flächen mit Bürstenanlagen abgeschrubbt werden.

Zu diesem Komplex gibt der beauftragte Sachverständige folgende Empfehlungen:

1. Keine Maßnahmen ergreifen, die über die allgemeine Information über Gefahren an öffentlichen Gewässern hinausgehen.
2. Er empfiehlt dagegen die Beachtung der Richtlinien der KSA (Kommunaler Schadensausgleich). Dort heißt es unter dem Stichwort Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder:

a. Grundsatz „Gemeingebrauch“

(Zitat 1):

Der Eigentümer eines Gewässers, das dem Gemeingebrauch unterliegt, kann also nicht einfach ein Badeverbot aussprechen. Vielmehr muss er dulden, dass dort gebadet wird. Allerdings treffen ihn neben dieser Duldungspflicht grundsätzlich keine weiteren Pflichten. Er kann die Badenden gewähren lassen, ohne Sicherheitsvorkehrungen treffen zu müssen. Dahinter steht der Gedanke, dass das mit dem Aufenthalt in der Natur verbundene Risiko zum allgemeinen Lebensrisiko gehört.

(Zitat 2):

Ausnahmsweise muss der Eigentümer doch tätig werden: Wo Gefahrlosigkeit geradezu vorgetäuscht wird und daher auch Nichtschwimmer angelockt werden, muss er zumindest vor den Gefahren warnen. Dies ist etwa der Fall beim Vorspiegeln einer gefahrlosen seichten Stelle, die plötzlich auf bis zu 18 m steil abfällt.

(Zitat 3):

Fördern des Badebetriebs

Manch eine Kommune belässt es nicht bei dem Gemeingebrauch. Sie stellt eine Infrastruktur (zum Beispiel Wasserrutsche, Duschen und Umkleidekabinen) bereit und macht das Baden so noch attraktiver.

Anders als beim Gemeingebrauch nimmt sie damit das Baden also nicht nur hin, sondern signalisiert, dass an ihrem Gewässer gebadet werden kann.

- b. Für die Beurteilung der notwendigen Maßnahmen an einer „Badestelle“ wird empfohlen, sich nach den vom KSA dargestellten Grundsätzen zu richten.
 - i. In diesem Gutachten wird die Einstufung der Seestufen und die daraus abgeleiteten Pflichten im Kapitel 4 beschrieben
 - ii. Von weitergehenden Maßnahmen rät der Sachverständige ab.

4.4 Hinweise zu einer Beschilderung bei der Sicherung einer Badestelle

Die Nutzer sollten durch einheitliche Schilder im Stadtgebiet informiert werden.

Dazu wird die Entwicklung eines Standardschildes zum Einsatz an allen Stellen des Bodensees empfohlen. Die Schilder müssen an allen Stellen stehen, an denen durch die Stadt Lindau der Allgemeingebrauch zugelassen oder geduldet wird.

Beispiel kann das Info-Schild „Uferpark Wäsen“ sein.

Vergleichbare Schilder gibt es an vielen Stellen der Stadt. Sie informieren über Besonderheiten und klären auf.



1. Beispielhafte Textsammlung:

- a. Überschrift:
Frei Uferstelle „xxxxx“
(Gemeingebrauch an Gewässern nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz sowie Bayerische Badegewässerverordnung)
- a. Erläuternder Text:
Das Ufer ist in diesem Bereich ganzjährig der natürlichen Entwicklung überlassen. Nutzer müssen sich auf die üblichen Bedingungen und Gefahren am Ufer von natürlichen Gewässern einstellen, wie z.B.:
 - i. Glätte aufgrund von Veralgung, Wasserbenetzung, Verunreinigung, Eisbildung
 - ii. Hindernisse über und unter Wasser

Anlage: Keine

Gutachten

Nr.: 21-03/0.588/D/BST-01/01 CON

Seite 38 von 41

-
3. DIN EN 15288, Schwimmbäder, Teil 2: Betrieb
Erarbeitet vom CEN TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte“
Beuth Verlag GmbH, Berlin

 4. DIN EN 13451, Schwimmbadgeräte, Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen
Erarbeitet vom CEN TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte“
Beuth Verlag GmbH, Berlin

 5. DGfDB R 94.12, Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern
während des Badebetriebes
Deutsche Gesellschaft für das Badewesen, Essen

 6. DGfDB R 94.12, Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern
Deutsche Gesellschaft für das Badewesen, Essen

 7. DGfDB R 94.05, Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während
des Badebetriebes
Deutsche Gesellschaft für das Badewesen, Essen
-

6.0 Literaturhinweise zu „Gewässern“

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gem. § 23 Abs. Nr. 1 Gemeindeordnung kann die Gemeinde für die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen Satzungen Regelungen treffen. Die Gemeinden können das Baden und das Begehen von Eisflächen verbieten oder Satzungen über das Verhalten beim Baden erlassen.

Schifffahrtsrecht

Die Schifffahrt ist auf dem Bodensee grundsätzlich frei. International wurde der Rahmen für die Bodenseeschifffahrtsordnung (BSO) im Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee festgelegt.

Für Badebereiche können insbesondere folgende Bestimmungen der BSO relevant sein:

1. Art. 1.08 BSO – Schutz der Schifffahrtszeichen (z. B. Festmacheverbot an Schifffahrtszeichen).
2. Art. 3.05 BSO – Verbot von Lichtern, die mit Lichtern oder Zeichen nach der BSO verwechselt oder Schiffsführer blenden können.
3. Art. 3.11, 3.08 BSO – Bezeichnung von schwimmenden Anlagen bei Tag oder unsichtigem Wetter und Nacht
4. Art. 4.03 BSO – Schallzeichen von Häfen und Landstellen
5. Art. 4.04 BSO – Verbotene Schallzeichen
6. Art. 5.01 BSO
 - a. Abs. 2 Schifffahrtszeichen müssen der Anlage B zur BSO entsprechen (Sperrflächen siehe Anlage G.).
 - b. Abs. 3 Aufstellung nur mit Zustimmung des Schifffahrtsamts.
7. Art. 5.02 BSO – Bezeichnung von Hafeneinfahrten, Landstellen und ortsfesten Anlagen
8. § 9 Abs. 1 Einführungsverordnung BSO – Verhalten in Häfen und Landstellen.

Auf die Verkehrsvorschriften für Schiffsführer wird hier nicht eingegangen.

Folgende Richtlinien können für Häfen und Anlagen herangezogen werden:

- ISO-Norm 13687: Betrieb und die Technische Sicherheit in Sportboothäfen /gilt seit Ende 2014). Hier sind insbesondere geregelt:
 - Betrieb Sportboothafen (z. B. Nutzungssatzung)
 - Technische Vorschriften (z. B. Strom, Beleuchtung Verkehrssicherheit)
 - Umweltvorschriften (z. B. Abwasser- und Abfallentsorgung)
 - Betriebssicherheit (z. B. Notfallpläne für Hochwasser)
 - Arbeitsschutz (z. B. Gefahrenschilder, Erste-Hilfe, Rettungsmittel)
 - Richtlinien für die Gestaltung von Wassersportanlagen an Binnenwasserstraßen (RiGeW)

Inwieweit diese Regeln eingehalten werden, wurde im Zusammenhang mit diesem Gutachten nicht geprüft.

Umweltschutz

- Einige Badestellen am bayerischen Bodenseeufer befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Bayerisches Bodenseeufer.
- Die naturschutzrechtlichen Vorschriften nach der LSG-VO „Bayerisches Bodenseeufer“ sind zu beachten.

Auf dem Bodensee gelten international folgende Vereinbarungen:

- Übereinkommen über den Schutz des Bodensees vor Verunreinigungen
- Bodenseerichtlinien 2005

Wetterwarnungen

- Die BSO spricht prinzipiell nur die Schiffsführer an. Der Betreiber einer Badestelle hat eine Garantenstellung für seine Anlage. Er sollte seine Besucher auf den Sturmwarndienst hinweisen. Er sollte empfehlen, das Wasser im Bereich der Badestellen bei Beginn einer Warnung zu verlassen.
Ein Grund für die Warnung könnte ein Gewitter sein. Je nach Lage ist aber auch mit entsprechendem Seegang zu rechnen, was wiederum eine weitere Gefahr für die Badenden darstellen kann.

Rechte Dritter

- Der bayerische Teil des Bodensees wird vom Freistaat Bayern verwaltet. Entsprechende Wasser-Rechte sind beim LRA Lindau abzuklären.
- Rechte von Grundstückseigentümern sind mit der jeweiligen Gemeinde abzuklären.

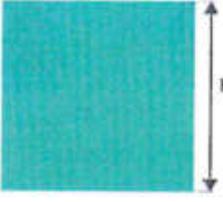
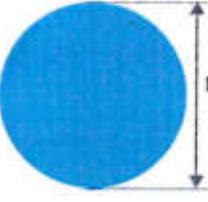
Diese Zusammenstellung ist als Rahmen zu verstehen. Für die Beurteilung der betrachteten Seezugänge wurden grundsätzlich nur die für die Badesicherheit wesentlichen Regeln in die Abwägung in Bezug auf die Besuchersicherheit einbezogen.

Anlage zum Gutachten

PROJEKT SEEZUGÄNGE LINDAU

BETRIFFT MUSTER FÜR STRANDBESCHILDERUNG AUS DER NORM:
WASSER-SICHERHEITSSZEICHEN UND STRAND-SICHERHEITSSFLAGGEN
DIN ISO 20712-1: SPEZIFIKATION
DIN ISO 20712-3: LEITLINIEN ZUR ANWENDUNG

Tabelle 1 — Bemaßung der Höhe des Zeichens

Höhe des Zeichens h	Art des Zeichens			
	Rettung	Gebot	Verbot	Warnung
				

Die erforderliche maximale Erkennungsweite eines Zeichens sollte anhand seiner Position in der Anlage festgelegt werden und die Bedürfnisse von Menschen mit normaler Sehstärke sowie von Menschen mit Sehbehinderungen berücksichtigen. Distanzfaktoren z für verschiedene Beleuchtungsbedingungen sind in Tabelle A.1 aufgeführt.

Tabelle 2 — Empfohlene maximale Erkennungsweiten für verschiedene Mindesthöhen der Zeichen unter normaler/natürlicher Beleuchtung

Mindesthöhe des Zeichens mm	Maximale Erkennungsweite m	
	Normale Sehschärfe	Sehschärfe 6/60
60	3,6	0,36
80	4,8	0,48
120	7,2	0,72
180	10,8	1,08
240	14,4	1,44

Table 2 — Summary of all safety signs

Safety sign, reference number and referent	Category			
	E	M	P	W
	Means of escape and emergency equipment signs	Mandatory action signs	Prohibition signs	Warning signs
Safety sign Reference number Referent	 WSE001 Public rescue equipment	 WSM001 Wear personal flotation devices	 WSP001 No running	 WSW001 Warning; Thin ice
Safety sign Reference number Referent	 WSE002 Tsunami evacuation area	 WSM002 Keep children under supervision in the aquatic environment	 WSP002 No swimming	 WSW002 Warning; Slipway
Safety sign Reference number Referent	 WSE003 Tsunami evacuation building	- - -	 WSP003 No snorkelling	 WSW003 Warning; Towed water activity area
Safety sign Reference number Referent	- - -	- - -	 WSP004 No sub-aqua diving	 WSW004 Warning; Surf craft area
Safety sign Reference number Referent	- - -	- - -	 WSP005 No diving	 WSW005 Warning; Deep water

Table 2 (continued)

Safety sign, reference number and referent	Category			
	E	M	P	W
	Means of escape and emergency equipment signs	Mandatory action signs	Prohibition signs	Warning signs
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP006	WSW006
Referent	-	-	No sailing	Warning; Shallow water (diving)
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP007	WSW007
Referent	-	-	No windsurfing	Warning; Submerged objects
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP008	WSW008
Referent	-	-	No manually powered craft	Warning; Sudden drop in swimming or leisure pools
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP009	WSW009
Referent	-	-	No mechanically powered craft	Warning; Unprotected edges
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP010	WSW010
Referent	-	-	No personal water craft	Warning; Unstable cliff edge

Table 2 (continued)

Safety sign, reference number and referent	Category			
	E	M	P	W
	Means of escape and emergency equipment signs	Mandatory action signs	Prohibition signs	Warning signs
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP011	WSW011
Referent	-	-	No towed water activity	Warning; Unstable cliff
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP012	WSW012
Referent	-	-	No surf craft	Warning; Sharks
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP013	WSW013
Referent	-	-	No outdoor footwear	Warning; Sewage effluent outfall
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP014	WSW014
Referent	-	-	No jumping into water	Warning; Tsunami hazard zone
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP015	WSW015
Referent	-	-	No pushing into water	Warning; Strong currents

Table 2 (continued)

Safety sign, reference number and referent	Category			
	E	M	P	W
	Means of escape and emergency equipment signs	Mandatory action signs	Prohibition signs	Warning signs
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP016	WSW016
Referent	-	-	No body boarding	Warning; Boating area
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP017	WSW017
Referent	-	-	No surfing between the red and yellow flags	Warning; Sand yachting
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP018	WSW018
Referent	-	-	No kite surfing	Warning; Incoming tides
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP019	WSW019
Referent	-	-	No parasailing	Warning; Quicksand or mud/deep mud or silt
Safety sign	-	-		
Reference number	-	-	WSP020	WSW020
Referent	-	-	No sand yachting	Warning; Kite surfing

Table 2 (continued)

Safety sign, reference number and referent	Category			
	E	M	P	W
	Means of escape and emergency equipment signs	Mandatory action signs	Prohibition signs	Warning signs
Safety sign	-	-	-	
Reference number	-	-	-	WSW021
Referent	-	-	-	Warning; Parasailing
Safety sign	-	-	-	
Reference number	-	-	-	WSW022
Referent	-	-	-	Warning; Strong winds
Safety sign	-	-	-	
Reference number	-	-	-	WSW023
Referent	-	-	-	Warning; High surf or large breaking waves
Safety sign	-	-	-	
Reference number	-	-	-	WSW024
Referent	-	-	-	Warning; Warning; Deep shelving beach
Safety sign	-	-	-	
Reference number	-	-	-	WSW025
Referent	-	-	-	Warning; Crocodiles, alligators or caymans

VERTEILER: BÄDERVERWALTUNG LINDAU
NATUR IN LINDAU
LINDAU TOURISMUS

AKTE